OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153601/28/VG – 153602/2

Datum:
Linz, 2. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde 1. des K R (1.-Bf) und 2. der M R (2.-Bf), beide vertreten durch G Rechtsanwälte in W, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Ziehberg vom 30. Mai 2022, GZ: Bau-401/9-2021, betreffend Parteistellung in einem Baubewilligungsverfahren nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 30. Mai 2022 wies die Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Ziehberg (in der Folge: belangte Behörde) die Anträge der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vom 6. Mai 2022 bzw. 20. April 2022 auf Zustellung von baubehördlichen Bewilligungsbescheiden für das auf dem Grundstück Nr. x der KG O in Ausführung befindliche Bauvorhaben sowie sämtlicher seit 20. Juni 2017 ergangene baubehördliche (Bewilligungs-)Bescheide zurück.

Der Antrag der Bf vom 20. April 2022 langte bei der belangten Behörde noch am selben Tag per E-Mail ein.

Die Bf sind jeweils zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ x Grundbuch x O, zu der - soweit hier relevant - das Grundstück Nr. x mit 23.011 m² und das Grundstück Nr. x mit 4.244 m² gehören. Das Grundstück Nr. x hat im Norden eine gemeinsame Grenze zum verfahrensgegenständlichen Baugrundstück Nr. x. Das Grundstück Nr. x grenzt nicht direkt an das Baugrundstück an, ist aber höchstens 50 m von diesem entfernt.

Mit Bescheid vom 15. März 2021, Bau-401/9-2021, erteilte die belangte Behörde den Bauwerbern A S und C S die beantragte Baubewilligung für die Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes und Wohngebäudes x auf dem verfahrensgegenständlichen Baugrundstück Nr. x der KG O nach Maßgabe der Einreichunterlagen unter Vorschreibung diverser Nebenbestimmungen. Die Baubewilligung wurde ohne Durchführung einer Bauverhandlung erteilt. Die Bf wurden dem Baubewilligungsverfahren (unstrittig) nicht beigezogen. Der Baubewilligungsbescheid wurde den Bauwerbern nachweislich am 23. März 2021 zugestellt.

In der Folge begehrten die Bauwerber die Errichtung einer privaten Kapelle auf dem verfahrensgegenständlichen Baugrundstück. Auch diesbezüglich wurden die Bf nicht beigezogen.

Das Baugrundstück (Grundstück Nr. x) sowie die verfahrensrelevanten Grundstücke der Bf (Grundstücke Nrn. x und x) sind als Grünland (Land- und Forstwirtschaft) gewidmet. Die verfahrensrelevanten Grundstücke der Bf sind unbebaut und werden für die Haltung von Milchkühen und Weidevieh genutzt.

Zur Veranschaulichung der örtlichen Situation, insbesondere der Weitläufigkeit des Baugrundstückes, wird auf das dem Antrag der Bf vom 20. April 2022

angeschlossene Orthofoto und das diesem Antrag angeschlossene Lichtbild (Farbausdruck) zum Bauvorhaben verwiesen. Zur Veranschaulichung des Abstandes vom Bauvorhaben zu den Grundstücken der Bf (über 50 m) wird auf das von der belangten Behörde mit Stellungnahme vom 18. Jänner 2023 vorgelegte Orthofoto verwiesen.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten bezughabenden Akt der belangten Behörde, den von der belangten Behörde vorgelegten Bauakt (der von der belangten Behörde von der Akteneinsicht ausgenommen wurde, siehe dazu näher unter Punkt III.), in die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingelangten Eingaben sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. März 2023. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt.

Dazu wird im Einzelnen festgehalten, dass die Feststellungen, wonach die Grundstücke der Bf unbebaut sind und für die Haltung von Milchkühen und Weidevieh genutzt werden, auf die Ausführungen der 2.-Bf in der mündlichen Verhandlung gestützt werden. Die Weitläufigkeit des Baugrundstückes ergibt sich unzweifelhaft aus dem von den Bf vorgelegten Orthofoto und dem Lichtbild (Farbausdruck) zum Bauvorhaben (Antrag vom 20.4.2022, siehe Beilage zur Verhandlungsniederschrift, Gerichtsakt ON 23). Der Abstand vom Bauvorhaben zu den Grundstücken der Bf (über 50 m) ist unzweifelhaft aus dem von der belangten Behörde mit Stellungnahme vom 18. Jänner 2023 (Gerichtsakt ON 8) vorgelegten Orthofoto ersichtlich.

III. Rechtliche Beurteilung:

Die belangte Behörde stützt ihre Entscheidung in Bezug auf die Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes und Wohngebäudes im Wesentlichen auf die Bestimmung des § 33 Abs. 4 Oö. Bauordnung (BauO) 1994, wonach das Recht auf Einbeziehung einer übergangenen Partei durch Zustellung einer Bescheidausfertigung mit Ablauf eines Jahres ab Beginn der Bauausführung des gegenüber der anderen Verfahrenspartei rechtskräftig bewilligten Bauvorhabens erlischt. Die belangte Behörde beruft sich auf die im Bauakt einliegende Baubeginnanzeige des Bauführers, wonach mit diesem Bauvorhaben am 19. April 2021 begonnen worden sei. Somit sei nach Ansicht der belangten Behörde die Jahresfrist abgelaufen.

Die rechtsfreundlich vertretenen Bf stellen im Wesentlichen mit umfangreichen Ausführungen den vom Bauführer angegebenen Baubeginn in Frage und stellten

dazu - nach Einvernahme des Bauführers in der Verhandlung – mit Schriftsatz vom 12. April 2023 (Gerichtsakt ON 25) ergänzende Beweisanträge. Nach Ansicht der erkennenden Richterin kann jedoch im hier zu beurteilenden Einzelfall der Zeitpunkt des Beginnes der Bauausführung dahingestellt bleiben, weil die Beschwerde jedenfalls schon aus den nachstehenden rechtlichen Gründen abzuweisen ist:

Die Bf sind zwar unstrittig Nachbarn im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994, allerdings besteht - wie sich klar aus dem Gesetzeswortlaut ergibt - die Stellung als Nachbar jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese (Mit-)Eigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

Die Bf führen in der Beschwerde Immissionseinwendungen ins Treffen. Die Grundstücke der Bf sind jedoch unbebaut und dienen angesichts der landwirtschaftlichen Nutzung (Haltung von Milchküchen und Weidevieh) zweifelsfrei nicht dem Zweck eines längeren Aufenthaltes von Menschen, weshalb für die Bf in Bezug auf diese Grundstücke vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994, betreffend Immissionseinwendungen von Nachbarn, kein Immissionsschutz besteht (vgl. LVwG Oö. 4.9.2019, LVwG-152163/8/DM/KGr – 152164/3, implizit bestätigt durch VwGH 17.2.2021, Ra 2021/05/0008 bis 0009). Angesichts der Weitläufigkeit des Baugrundstückes kommt auch eine etwaige Abstandsverletzung zu den Grundstücken der Bf nicht in Betracht und wird eine solche im Übrigen selbst von den Bf nicht behauptet. Nur der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass der Umstand, dass eines der Grundstücke der Bf unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt, zu keinem anderen Ergebnis führt. Dies deshalb, weil die Einschränkung des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 auf die demnach erforderliche „voraussichtliche Beeinträchtigung“ der Nachbarn in ihren subjektiven Rechten auch für jene Nachbarn gilt, die (Mit-)Eigentümer von Grundstücken sind, die an das Baugrundstück unmittelbar angrenzen.

In Bezug auf die Errichtung einer privaten Kapelle ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht ersichtlich, in welchen subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten die Bf dadurch voraussichtlich verletzt sein könnten.

Bei diesem Ergebnis gehen die umfangreichen Ausführungen der Bf zum tatsächlichen Baubeginn und insbesondere die dazu mit Schriftsatz vom 12. April 2023 gestellten Beweisanträge ins Leere.

Soweit die Bf im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (wiederholt) den Antrag auf Einsicht in den vorgelegten Bauakt zum gegenständlichen Bauvorhaben begehrten, war diesem Antrag schon deshalb nicht durch das LVwG Oö. nachzukommen, weil im gegenständlichen Verfahren gerade die Parteistellung der

Bf im Baubewilligungsverfahren zu eben diesem Bauvorhaben strittig ist und die belangte Behörde daher diesen Bauakt im Vorlageschreiben vom 17. August 2022 (Gerichtsakt ON 1) unter Bezugnahme auf die klare Bestimmung des § 21 Abs. 2 VwGVG von der Akteneinsicht ausnehmen wollte. Dies betrifft, wie die belangte Behörde in der Verhandlung klarstellte, nur die Bf nicht aber die Bauwerber, die erst vom LVwG Oö. als Parteien beigezogen wurden (zur Parteistellung der Bauwerber im gegenständlichen Verfahren vgl. sinngemäß VwGH 24.5.2016, Ra 2014/07/0076, betreffend Parteistellung in einem wasserrechtlichen Verfahren).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. VwGH 22.10.2020, Ro 2020/05/0027). Ein solcher Fall liegt hier vor, zumal sich das LVwG Oö. auf den klaren Wortlaut des § 31 Abs. 1 und Abs. 4 Oö. BauO 1994 stützen konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch